

# Amt Schönberger Land

## Amtliche Bekanntmachungen

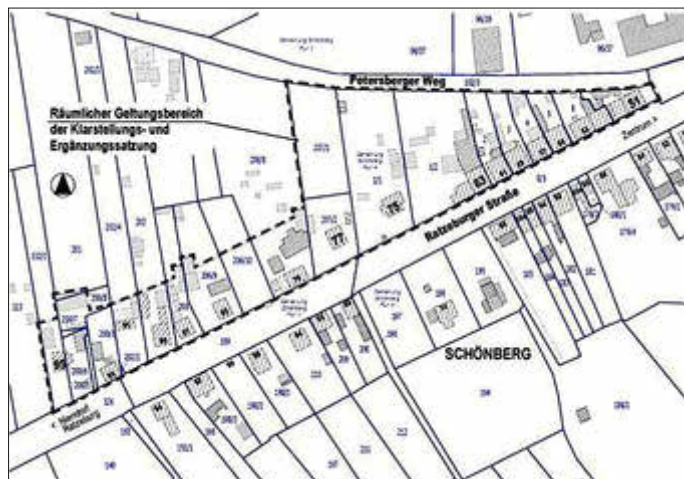
### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schönberg

**Betrifft:** Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

**hier:** Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat in ihrer Sitzung am 18.03.2025 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg, bestehend aus der Planzeichnung und den inhaltlichen Festsetzungen, beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die Grundstücke an der Ratzeburger Straße Nr. 51 bis Nr. 95 sowie die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Hausnummern Ratzeburger Straße Nr. 63, Nr. 75 und Nr. 77. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

#### Übersichtsplan



*Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (ohne Maßstab); Quelle: Auszug aus ALKIS-2021-03, Zweckverband Grevesmühlen*

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.**

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg und die Begründung ab diesem Tag im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, in 23932 Schönberg während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.schoenberger-land.de> sowie in das zentrale Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M- V) unter der Adresse <https://www.bauportal-mv.de> eingestellt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Schönberg von Teilflächen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schönberg Bereich Ratzeburger Straße – Petersberger Weg schriftlich gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Schönberg, den 20.05.2025

**gez. Lutz Götze**  
**Bürgermeister**  
**der Stadt Schönberg**

(Siegel)

### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf

#### Fortschreibung des Landschaftsplans 2025 der Gemeinde Lüdersdorf

**hier: Korrektur der E-Mail-Adresse in der Ausgabe 03/25 des Amtlichen Bekanntmachungsblattes „Uns Amtsblatt“ vom 28.03.2025 vollzogenen Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersdorf zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes**

In dem Text ist die Mailadresse zur Abgabe einer Stellungnahme fehlerhaft gewesen. Die korrekte E-Mail-Adresse lautet: **bauleitplanung@schoenberger-land.de**

Die Mailadresse wird hiermit berichtigt und die Auslegung wird aufgrund dessen verlängert.

Die Gemeinde Lüdersdorf gibt hiermit bekannt, dass der Entwurf des Landschaftsplans 2025 öffentlich ausgelegt wird. Die öffentliche Beteiligung dient der Transparenz und ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern sich über die Planungen zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Gemeindevertretung und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf haben in ihrer Sitzung am 13. März 2025 den Entwurf zur Fortschreibung des Landschaftsplans 2025 bewilligt und die öffentliche Auslegung gemäß den gesetzlichen Vorgaben angeordnet.

#### Fortschreibungspflicht für Landschaftspläne:

Gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung des Landschaftsplans erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, sobald und soweit wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgehen oder zu erwarten sind.